# SATZUNG

# zur Übertragung der Abgabensatzungshoheit für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Bönningstedt auf die Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung (GO), § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 31 a Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen sowie § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der HSE und der Gemeinde Bönningstedt vom 17.12.2012 zur Delegation der hoheitlichen Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.09.2013 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Träger der Aufgabe

Die Gemeinde Bönningstedt ist gemäß § 31 LWG abwasserbeseitigungspflichtig und in ihrem Gemeindegebiet für die Beseitigung des Abwassers zuständig. Die hoheitliche Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung einschließlich der Satzungshoheit ist durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die HSE übertragen worden.

#### § 2 Übertragung der Abgabensatzungshoheit

Die Gemeinde Bönningstedt überträgt mit Wirkung zum 01.01.2013 die Abgabensatzungshoheit für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in ihrem Gemeindegebiet auf die HSE. Die HSE ist damit berechtigt, Abgabensatzungen für das ihr übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

## § 3 Befristung

Die Übertragung der Abgabensatzungshoheit auf die HSE für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung endet mit Ablauf der Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2012.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Bönningstedt, den